

**Satzung  
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen  
vom 13.05.1988<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001<sup>2</sup>**

Auf Grund des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl 1986 S. 307) sowie des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch das Kommunalabgabengesetz vom 05.05.1986 (GVBl S. 103), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 02.05.1988 folgende Satzung:

**§ 1  
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2  
Festsetzung von Gebietszonen**

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereichs Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Zone I	Engere Innenstadt
Zone II	Erweiterte Innenstadt
Zone III	Übriges Stadtgebiet

- (2) Die Zonen I und II sind in dem als Anlage beigefügten Plan<sup>3</sup>, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Soweit ein Grundstück danach nicht in den Zonen I und II liegt, gehört es zur Zone III.

**§ 3  
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 63 vom 27.07.1988

<sup>2</sup> Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001

<sup>3</sup> Der Plan ist bei der Sparte Stadtplanung, 3. OG, Zimmer 301, Tel. 504-3135, einzusehen

Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I auf 7.107,00 EUR je Stellplatz oder Garage  
Zone II auf 5.931,00 EUR je Stellplatz oder Garage  
Zone III auf 4.755,00 EUR je Stellplatz oder Garage

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 4  
In Kraft Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.05.1988

Stadtverwaltung

L.S. gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

Anlage

